

Wolfgang Göckeritz / Rainer Wedde

Das neue russische GmbH-Recht

Einführung und Textsammlung

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG



Das neue russische GmbH-Recht

Wolfgang Göckeritz/Rainer Wedde

Das neue russische GmbH-Recht

Einführung und Textsammlung



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8305-2019-1

© 2009 BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen,
der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Das russische GmbH-Recht	7
I. Einleitung	9
II. Grundlagen	10
1. Grundstruktur	10
2. Geschichtlicher Überblick, Rechtsgrundlagen	11
3. Praktische Bedeutung der OOO	13
4. Reform 2008/2009	14
III. Gründung einer OOO	15
1. Grundlagen	15
2. Verfahren zur Gründung	17
IV. Stellung der Gesellschafter	19
1. Pflichten	19
2. Allgemeine Rechte	20
3. Übertragung der Anteile	21
4. Austritt	23
5. Ausschluss eines Gesellschafters	24
6. Gesellschaftervereinbarungen	25
V. Organe der OOO	26
1. Gesellschafterversammlung	26
2. Exekutivorgan	28
3. Revisionskommission	30
4. Direktorenrat	31
5. Weitere Organe	32
VI. Haftung	32
1. Haftung der Gesellschaft	32
2. Haftung der Gesellschafter	33
3. Haftung der Organe	34
VII. Kapital	35
1. Mindestkapital	35
2. Kapitalaufbringung und -erhaltung	35
3. Kapitalerhöhung	37
4. Kapitalherabsetzung	37
VIII. Beendigung einer OOO	38
IX. Übergangsregelungen	38
X. Ausblick	39
XI. Literaturhinweise	42

Zweiter Teil: Gesetzestexte	45
1. GmbH-Gesetz	47
Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	51
Kapitel II. Gründung der Gesellschaft	59
Kapitel III. Stammkapital der Gesellschaft. Vermögen der Gesellschaft	62
Kapitel III ¹ . Führung der Gesellschafterliste	93
Kapitel IV. Führung der Gesellschaft	94
Kapitel V. Reorganisation und Liquidation der Gesellschaft	114
Kapitel VI. Schlussbestimmungen	120
2. Zivilgesetzbuch (Auszug)	122
3. Registrierungsgesetz (Auszug)	129
Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	132
Kapitel II. Die staatlichen Register	133
Kapitel III. Verfahren der staatlichen Registrierung	139
Kapitel IV. Staatliche Registrierung der juristischen Personen bei ihrer Gründung	142
Kapitel V. Staatliche Registrierung der juristischen Personen, die im Wege der Reorganisation gegründet werden. Andere Eintragungen in Verbindung mit der Reorganisation juristischer Personen in das einheitliche staatliche Register der juristischen Personen	143
Kapitel VI. Staatliche Registrierung von Änderungen der Gründungs- dokumente einer juristischen Person und Änderungen der im einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen enthaltenen Angaben zu einer juristischen Person	146
Kapitel VII. Staatliche Registrierung der juristischen Person in Verbindung mit ihrer Liquidation oder der Löschung der juristischen Person aus dem einheitlichen staatlichen Register der juristischen Per- sonen auf Beschluss der registrierenden Behörde und in Ver- bindung mit dem Verkauf oder der Einbringung des Vermögens- komplexes eines unitarischen Unternehmens oder des Vermögens einer Einrichtung in das Grundkapital einer Aktiengesellschaft	149
Kapitel VII ¹ . Staatliche Registrierung der Einzelunternehmer	153
Kapitel VIII. Ablehnung der staatlichen Registrierung, Haftung für Verletzungen des Verfahrens der staatlichen Registrierung	153
Kapitel IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	155
4. Föderales Gesetz Nr. 312 (Auszug)	156

Erster Teil

Das russische GmbH-Recht

I. Einleitung

Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise trifft auch die Russische Föderation hart. Insbesondere der Einbruch der Rohstoffpreise hat die einseitige Struktur der russischen Wirtschaft schonungslos offen gelegt. Die in den fetten Jahren angesammelten Reserven haben die Auswirkungen der Krise abmildern können; die Notwendigkeit tief greifender Reformen ist dennoch nicht von der Hand zu weisen.

Die Krise kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Russische Föderation einer der wichtigsten Wirtschaftspartner Deutschlands geworden ist. Die geographische und kulturelle Nähe erleichtert den Austausch. Die Erneuerung von Wirtschaft und Infrastruktur in Russland verlangt genau nach den Gütern und Dienstleistungen, bei welchen die deutsche Wirtschaft besondere Stärken aufweist.

Die bilateralen Handelsbeziehungen sind in den vergangenen zehn Jahren rasant gewachsen und haben 2008 ein Rekordniveau erreicht.¹ Die Zahl der in Russland vertretenen deutschen Unternehmen stieg 2008 mit mehr als 6.000 auf einen Höchststand.² Auch die Zahl russischer Investments in Deutschland wächst stetig.

Damit gewinnt die Kenntnis des russischen Gesellschaftsrechts über die Kreise juristischer Experten hinaus an Bedeutung. Der Vertriebsleiter, der mit russischen Gesellschaften in Beziehungen tritt, der Geschäftsführer einer deutschen Tochtergesellschaft in Russland, der Mitarbeiter einer russischen Gesellschaft oder ihrer deutschen Tochter, sie alle benötigen solide Informationen über den russischen Partner.

Die russische GmbH (ООО) ist die mit Abstand häufigste Rechtsform in Russland. Sie wurde unlängst umfassend reformiert; die Änderungen treten am 01.07.2009 in Kraft und verlangen die Anpassung der geltenden Satzungen an die veränderte Rechtslage im Zeitraum bis zum 01.01.2010. Dieser Band stellt die Neufassung des GmbH-Gesetzes sowie wichtiger Nebengesetze in deutscher Übersetzung vor. Eine kurze Einführung in das GmbH-Recht erleichtert den Zugang.

Berlin/Wiesbaden, im Mai 2009

Wolfgang Göckeritz/Rainer Wedde

¹ Der bilaterale Handelsumsatz lag 2008 bei über 70 Mrd. Euro; vgl. www.destatis.de. Auch wenn er in den vergangenen Monaten krisenbedingt zurückging, bleibt Russland einer der wichtigsten Handelspartner Deutschlands in Osteuropa.

² Siehe Jahresbericht 2008 der deutsch-russischen AHK, 15, vgl. www.russland.ahk.de.

II. Grundlagen

War das Gesellschaftsrecht in der Sowjetunion nur noch rechtshistorisch oder rechtsvergleichend von Interesse, so hat die Transformation zu marktwirtschaftlichen Verhältnissen diesem Rechtsgebiet wieder seinen zentralen Platz im russischen Recht zurückgegeben. Jede wirtschaftliche Aktivität benötigt einen möglichst passgenauen rechtlichen Rahmen. Dafür bildet die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (russisch: Общество с ограниченной ответственностью, kurz: ООО)³ in der Russischen Föderation wie auch in Deutschland die weitaus häufigste Rechtsform.

1. Grundstruktur

Das russische Gesellschaftsrecht unterscheidet bei den juristischen Personen zwischen kommerziell und nicht kommerziell tätigen Gesellschaften, Art. 50 Zivilgesetzbuch (ZGB).⁴ Unterscheidungsmerkmal ist die Gewinnerzielungsabsicht. Nicht kommerziell tätig sind insbesondere Genossenschaften und Vereinigungen.⁵

Die kommerziell tätigen juristischen Personen werden ihrerseits in Kapital- und Personengesellschaften unterteilt, vgl. Art. 50 und 66 ZGB. Als Personengesellschaften kennt das russische Recht eine Art offene Handelsgesellschaft sowie die Kommanditgesellschaft. Beide spielen allerdings mangels steuerlicher Vorteile praktisch keine bedeutsame Rolle.

Die ООО ist der deutschen GmbH vergleichbar. Nach russischen Begriffen handelt es sich um eine kommerziell tätige juristische Person in der Form der Kapitalgesellschaft, Art. 2 Pkt. 1 ООО-Gesetz⁶ und Art. 87 Pkt. 1 ZGB. Charakteristisch sind also die körperschaftliche Struktur sowie die Begrenzung der Haftung der Gesellschafter auf die Einlage. Die ООО hat eine einfache Struktur, erfordert nur vergleichsweise wenig Kapital und kann flexibler organisiert werden als die Aktiengesellschaft.

Anders als in Deutschland muss der Zweck der ООО also stets ein kommerzieller sein; eine gemeinnützige ООО widerspricht dem ZGB. Im Übrigen kann der Zweck

³ Im Folgenden stets mit „ООО“ bezeichnet.

⁴ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Erster Teil vom 30.11.1994, Föderales Gesetz Nr. 51-FZ, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 32 vom 05.12.1994, Pos. 3301.

⁵ Für sie gilt insbesondere das föderale Gesetz „Über die nichtkommerziellen Organisationen“ Nr. 7-FZ vom 12.01.1996, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 3 vom 15.01.1996, Pos. 145.

⁶ Föderales Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ Nr. 14 FZ vom 08.12.1998, veröffentlicht in: Sobranie Zakonodatel'stva Nr. 7 vom 16.12.1998, Pos. 785; deutsche Übersetzung im Zweiten Teil dieses Buches ab S. 47; Artikel ohne Nennung des Gesetzes sind im Folgenden stets solche des Gesetzes zur ООО in der Fassung, die am 01.07.2009 in Kraft tritt.

frei bestimmt werden. In bestimmten Fällen ergeben sich allerdings aus Spezialgesetzen Einschränkungen, so etwa für Banken, Versicherungen oder Landwirtschaft, Art. 1 Pkt. 2.⁷ Andere Zwecke sind erst nach Einholung einer Lizenz zulässig, Art. 2 Pkt. 2.⁸ Die OOO kann nach Art. 5 Filialen und Repräsentanzen sowie nach Art. 6 Tochtergesellschaften im In- und Ausland gründen.

Kapitalgesellschaften sind neben der OOO noch die offene Aktiengesellschaft (Открытое акционерное общество, kurz: OAO) und die geschlossene Aktiengesellschaft (Закрытое акционерное общество, kurz: ZAO). Beide spielen eine wichtige Rolle im russischen Wirtschaftsleben.

Die OAO ist die typische Rechtsform für Großunternehmen; die ZAO steht eher für Klein- und Mittelunternehmen zur Verfügung. In welchem rechtlichen Verhältnis OOO und ZAO zueinander stehen, war lange Zeit rechtlich unsicher.⁹ Mittlerweile ist geklärt, dass es sich um zwei getrennte Rechtsformen handelt. Allerdings gibt es immer wieder Stimmen, die eine Angleichung oder gar die Abschaffung der ZAO fordern.¹⁰ Die aktuelle Reform der OOO verleiht dieser Ansicht ergänzende Munitio-

Weitere Formen unternehmerischer Tätigkeit in Russland sind staatliche sog. Einheitsunternehmen sowie der sog. Einzelunternehmer, eine unternehmerisch tätige natürliche Person, die sich nach Art. 23 ZGB in ein Register eintragen lassen muss.¹¹

2. Geschichtlicher Überblick, Rechtsgrundlagen

Im zaristischen Russland gab es bereits ausgeprägte Formen der Aktiengesellschaften.¹² Eine Rezeption des neuen deutschen GmbH-Rechtes von 1892 erfolgte jedoch

⁷ Dazu *Kruse*, Die personalistische Kapitalgesellschaft russischen Rechts, Frankfurt/ Main 2002, 107ff.

⁸ Dazu ausführlich *Boës*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt u.a. 2007, 30; *Borisov*, Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Moskau 2006, zitiert nach Datenbank Konsultant, Art. 2 Nr. 2.

⁹ Dazu ausführlich *Klemm*, Die Entwicklung des russischen Rechts der Kapitalgesellschaften, Berlin 1996, 119ff.

¹⁰ So etwa der Rat beim Präsidenten der Russischen Föderation zur Kodifizierung und Vervollkommnung des bürgerlichen Rechts in seinem „Konzept zur Fortentwicklung des Rechts der juristischen Personen“ vom 16.03.2009, siehe www.privlaw.ru; ähnlich *Kruse*, Neues russisches GmbH-Recht sowie die Modellgesetzgebung für die GUS-Staaten (Gesellschaftsrecht), WGO-MfOR 1998, 362 (363).

¹¹ Im Ergebnis ähneln diese Personen dem deutschen Einzelkaufmann, wobei auch freie Berufe erfasst sein können, vgl. Art. 23 ZGB.

¹² *Ries*, Der Minderheitenschutz im russischen Kapitalgesellschaftsrecht im Vergleich zum deutschen Recht, München 2001, 92.

nicht mehr. Das Kapitalgesellschaftsrecht war mit dem Aktienrecht weitgehend identisch.¹³

Nach der Revolution erfolgte ab 1917 eine schrittweise Verstaatlichung aller Gesellschaften.¹⁴ In der Phase der Neuen Ökonomischen Politik (NEP) gab es eine kurze Liberalisierung. In dieser Zeit tauchte sogar im neuen ZGB von 1922 erstmals der Begriff einer „GmbH“ auf. Allerdings handelte es sich bei dieser Gesellschaft der Sache nach eher um eine Genossenschaft.¹⁵ Mit dem Ende der kurzen NEP-Phase wurde die Verstaatlichung forciert, das Gesellschaftsrecht verlor seine eigenständige Bedeutung.¹⁶

Nach Beginn der Transformation mussten die Sowjetunion und später die Russische Föderation ein Gesellschaftsrecht komplett neu aufbauen. Dabei orientierten sie sich stark an ausländischen Vorbildern. Ein Rückgriff auf Normen aus der Planwirtschaft verbot sich von selbst, eine unmittelbare Anknüpfung an vorrevolutionäre Rechtsinstitute war nicht mehr möglich.

Erste Vorformen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung tauchten bereits in der Gesetzgebung der UdSSR zu den Joint Ventures auf.¹⁷ Es folgte 1990 auf Ebene der UdSSR eine Verordnung über AG und GmbH,¹⁸ die sich stark am deutschen Recht orientierte.¹⁹ Aufgrund des nur Monate später folgenden Endes der UdSSR entfaltete sie allerdings keine große Wirkung mehr und wurde durch Normen der RFSFR über Unternehmen abgelöst.²⁰

Nach untergesetzlichen Regelungen der Russischen Föderation zum Gesellschaftsrecht wurde eine erste gesetzliche Grundlage mit dem ersten Teil des ZGB geschaffen,²¹ der am 01.01.1995 in Kraft trat. Das ZGB enthält grundlegende Bestimmungen zu den juristischen Personen; in den Art. 87ff. finden sich u.a. Regelungen zur Rechtspersönlichkeit, der Haftung, der Gründung und dem Kapital der OOO.²² Für Einzelheiten verweist Art. 87 Pkt. 3 ZGB auf ein eigenes Gesetz über die OOO.

¹³ Dazu ausführlich *Klemm*, Die Entwicklung des russischen Rechts der Kapitalgesellschaften, 25ff.

¹⁴ *Ries*, Der Minderheitenschutz im russischen Kapitalgesellschaftsrecht im Vergleich zum deutschen Recht, 93, *Klemm*, aaO. 71f.

¹⁵ *Klemm*, aaO., 51ff und 62ff.; *Kruse*, Die personalistische Kapitalgesellschaft russischen Rechts, 22.

¹⁶ *Kruse*, aaO., 37.

¹⁷ *Klemm*, aaO., 72ff.

¹⁸ *Klemm*, aaO., 75ff. und 84ff. ausführlich zur GmbH, die eine geringere Regelungsdichte und größere Gestaltungsfreiheit als die Aktiengesellschaft aufwies.

¹⁹ *Ries*, aaO., 93f.

²⁰ Dazu *Kruse*, aaO., 56ff.

²¹ Zur Einführung und den Auswirkungen im Gesellschaftsrecht, *Klemm*, aaO., 261ff.

²² *Ries* spricht von einer „Regelung in Grundzügen“, aaO., 90.

Am 01.03.1998 schließlich trat das Gesetz „Über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Kraft. Es enthält in 59 Artikeln detaillierte Regelungen zur OOO und folgt im Wesentlichen dem deutschen Modell.²³

Diese Zweiteilung der Rechtsquellen war teilweise dem Zeitablauf geschuldet. Dem russischen Gesetzgeber war daran gelegen, mit dem ZGB schnell Rechtsgrundlagen zu allen Rechtsformen zu schaffen und erst danach detaillierte Regelungen in einem Sondergesetz zu treffen.²⁴ Dem ZGB wird darüber hinaus von vielen Stimmen eine besondere Stellung im russischen Zivilrecht zugesprochen. Bis heute ungeklärt ist daher das Verhältnis zwischen beiden Gesetzen. Einerseits deutet Art. 3 Pkt. 2 ZGB auf einen Vorrang des ZGB im Zivilrecht hin, der sich allerdings nicht formal aus dem Rang ableiten kann; das ZGB ist ebenso einfaches Gesetz wie das Gesetz zur OOO. Systematische Gründe sprechen andererseits für einen Vorrang des OOO-Gesetzes aufgrund Spezialität.²⁵

Daneben berühren zahlreiche weitere Gesetze die Tätigkeit der OOO, vom Arbeitsrecht bis zum Kartellrecht. Insbesondere ist das Registrierungsgesetz zu nennen,²⁶ das die formalen Fragen der Registrierung und damit Entstehung der OOO regelt. Auch das Registrierungsgesetz wurde im Rahmen der jüngsten Reform angepasst.

Zusätzlich finden zahlreiche untergesetzliche Akte auf die OOO Anwendung. Eine immer wichtigere Rolle spielt auch die Rechtsprechung, insbesondere in Form der vom Obersten Wirtschaftsgericht herausgegebenen Anweisungen und Informationsbriefe.²⁷

3. Praktische Bedeutung der OOO

Die OOO ist die mit Abstand häufigste Rechtsform in Russland. Zum 01.01.2009 waren in der Russischen Föderation knapp über 3 Mio. OOOs registriert, gegenüber

²³ *Heidemann*, Die GmbH in der Russischen Föderation, GmbHR 2002, 732.

²⁴ Folgerichtig betreffen die nun verabschiedeten Änderungen sowohl den Ersten Teil des ZGB als auch das russische GmbH-Gesetz.

²⁵ Ebenfalls für einen Vorrang des OOO-Gesetzes *Heidemann*, GmbHR 2002, 732; dazu auch *Kruse*, Die personalistische Kapitalgesellschaft russischen Rechts, 79.

²⁶ Föderales Gesetz „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern“ Nr. 129-FZ vom 08.08.2001, veröffentlicht in: *Sobranie Zakonodatel'stva* Nr. 33 vom 13.08.2001, Pos. 3431; vergleiche die Übersetzung im Zweiten Teil dieses Buches ab S. 129.

²⁷ Diese Verlautbarungen und Entscheidungen des Obersten Wirtschaftsgerichts bilden keine Rechtsquelle im formalen Sinne. In der Praxis werden sie aber in ähnlicher Weise befolgt; vgl. *Ries*, Der Minderheitenschutz im russischen Kapitalgesellschaftsrecht im Vergleich zum deutschen Recht, 90f. Die Quellen sind im Internet einsehbar, vgl. www.arbitr.ru und in Datenbanken wie Garant oder Konsultant enthalten. In den Zeitschriften *Osteuropa Recht* und *eastlex* finden sich mittlerweile auch Besprechungen russischer Gerichtsentscheidungen.

fast 200.000 Aktiengesellschaften und weniger als 2.000 Personengesellschaften.²⁸ Diese Zahlen sind allerdings mit Vorsicht zu bewerten, da ein nicht unerheblicher Teil der im Register eingetragenen Gesellschaften nicht (mehr) aktiv ist.²⁹ Die vergleichsweise hohe Zahl an Aktiengesellschaften erklärt sich vor allem durch die hohe Zahl an geschlossenen Aktiengesellschaften. Sie erfassen in der Regel Konstellationen, die auch mit der OOO geregelt werden könnten.

Als OOO können Unternehmen vom Kiosk am Straßenrand bis zu großen Produktionsanlagen betrieben werden. Aufgrund des sehr geringen Mindestkapitals gibt es nach unten faktisch keine Begrenzung. Damit werden viele Gewerbe in der Rechtsform der OOO betrieben, für die man in Deutschland auf die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, bzw. neuerdings auf Limited oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) zurückgreifen würde.

Auch viele konzerngebundene Gesellschaften sind in der Rechtsform der OOO gestaltet, um deren hohe Flexibilität zu nutzen. Dies gilt gleichermaßen für ausländische Investoren, deren bevorzugte Rechtsform ebenfalls die OOO ist.

4. Reform 2008/2009

Die Rechtsgrundlagen der OOO sahen sich seit Inkrafttreten heftiger Kritik ausgesetzt. Eine ganze Reihe von Normen wurde als ungenügend und reformbedürftig empfunden, in erster Linie das Austrittsrecht nach Art. 26.³⁰ Im Übrigen sollte das Gründungsverfahren erleichtert und Missbrauch verhindert werden. Ein Gesetzentwurf, der insbesondere das Austrittsrecht deutlich einschränkte, wurde im Jahr 2005 in erster Lesung beschlossen und sollte nach der Planung zum 01.01.2006 in Kraft treten.³¹ Die zweite Lesung blieb jedoch aus; das Gesetzgebungsverfahren wurde nicht weiter betrieben.

Kurz vor Jahresende 2008 hat der russische Gesetzgeber diese begonnene Reform mit atemberaubender Geschwindigkeit wieder aufgenommen,³² dabei allerdings

²⁸ Genaue Zahl: 3.007.145, Angabe der für die Registrierung zuständigen Steuerbehörden (www.nalog.ru). Damit stellen die OOO etwa 90% der in Russland registrierten kommerziellen Organisationen.

²⁹ Es fehlt nach wie vor an einem effektiven Verfahren zur Löschung inaktiver oder insolventer Gesellschaften; vgl. Art. 21¹ Registrierungsgesetz.

³⁰ *Wedde*, Das Austrittsrecht im russischen GmbH-Recht, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 27/2005, 16; Problem ergeben sich vor allem für Joint Venture, bei denen die Investoren auf die ZAO oder ausländische Rechtsformen ausweichen.

³¹ Dazu *Boës*, Beheben die anstehenden Reformen des OOOG die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?, Mitteilungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht, 33-34/2007, 48.

³² Dem stand auch nicht die zwischenzeitliche Neuwahl der Staatsduma Ende 2007 entgegen, da es in Russland keinen Diskontinuitätsgrundsatz gibt.